

Allgemeine Liefer-, Dienstleistungs- und Zahlungsbedingungen MF Schirnbrand GmbH & Co.KG (im Folgenden Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen)

1. Allgemeines

- (1) Für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Unternehmen MF Schirnbrand GmbH & Co.KG - im Folgenden „*MF Schirnbrand*“ genannt - gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von den Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen erkennt *MF Schirnbrand* nicht an, es sei denn, *MF Schirnbrand* hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Liefer- und Zahlungsbedingungen *MF Schirnbrand* gelten auch dann, wenn er in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden Lieferungen- und Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführt. *MF Schirnbrand* hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde den Liefer- und Zahlungsbedingungen widerspricht. In diesem Fall sind Ansprüche seitens des Kunden ausgeschlossen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und *MF Schirnbrand* und zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen wurden, sind im Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) Die Liefer- und Zahlungsbedingungen der *MF Schirnbrand* gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- (4) An Kostenvoranschlägen, Kalkulationen, Mustern, Modellen, Zeichnungen und anderen Unterlagen körperlicher oder unkörperlicher Art behält sich *MF Schirnbrand* seine eigentums- und ggf. urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor.

2. Angebote

Verträge kommen nur durch schriftliche oder elektronisch übermittelte Auftragsbestätigung von *MF Schirnbrand* zustande. Bis dahin sind die Angebote von *MF Schirnbrand*, insbesondere aber nicht ausschließlich hinsichtlich Ausführung, Preise und Fristen freibleibend und nicht bindend, soweit sie nicht ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet werden. Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist grundsätzlich nur die Auftragsbestätigung maßgeblich.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde benennt einen fachlich kompetenten Ansprechpartner, der *MF Schirnbrand* für notwendige Informationen zur Verfügung steht und die zur Auftragsdurchführung notwendige Entscheidungen trifft oder unverzüglich herbeiführen kann. *MF Schirnbrand* wird den Ansprechpartner des Kunden einschalten, wenn und soweit die Durchführung des Auftrages dies erfordert.
- (2) Der Kunde schafft alle Voraussetzungen, um eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags zu ermöglichen. Insbesondere wird der Kunde sicherstellen, dass alle erforderlichen Mitwirkungen seinerseits oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für *MF Schirnbrand* kostenlos erbracht werden.
- (3) Erfordert die Durchführung des Auftrags die Bedienung einer Maschine des Kunden, stellt dieser verantwortliches, qualifiziertes Bedienpersonal seines Unternehmens bereit.
- (4) Die für die Ausführung erforderlichen kundenspezifischen Unterlagen und andere notwendige betriebsinterne Informationen hat der Kunde der *MF Schirnbrand* auch ohne besondere Aufforderung zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Kunde haftet für Verzögerungen oder Fehler in der Auftragsausführung, wenn sich diese aus von ihm eingereichten Leistungsdaten, falschen oder unvollständigen Angaben oder sonstigen von ihm zu vertretenden Umständen ergeben.

4. Lieferung und Leistung

- (1) Liefer- bzw. Leistungszeiten sind eingehalten, wenn *MF Schirnbrand* innerhalb der vereinbarten Fristen Versandbereitschaft beim Kunden meldet bzw. einen Termin zur Erbringung der Leistung mit diesem abstimmt. Angemessene Teillieferungen oder Eilleistungen und handelsübliche oder zumutbare Abweichungen von den Bestellmengen sind zulässig, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden nicht von Interesse.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die der *MF Schirnbrand* die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Rohstoffmangel, Energieversorgungsschwierigkeiten, Mobilmachung, Aufruhr usw., auch wenn sie bei Lieferanten der *MF Schirnbrand* oder deren Unterprioritäten eintreten –, hat *MF Schirnbrand* auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den *MF Schirnbrand*, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird *MF Schirnbrand* von seiner Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich *MF Schirnbrand* nur berufen, wenn er den Kunden unverzüglich benachrichtigt.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf Lieferung besteht.
- (5) *MF Schirnbrand* wird seine Leistungen nach dem Stand der Technik gemäß der Aufgabenstellung erbringen. Vorgaben des Kunden bedürfen der Schriftform und sind der *MF Schirnbrand* vor Vertragsschluss zu übermitteln.
- (6) Verzögert sich der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, kann dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5%, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

5. Geheimhaltung

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, alle von *MF Schirnbrand* erhaltenen vertraulichen Informationen strikt geheim zu halten; Dritten dürfen die Informationen nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung *MF Schirnbrand* offen gelegt werden.
- (2) Vertraulich sind alle zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung nicht allgemein zugänglichen Informationen, Tatsachen, Unterlagen, Daten und/oder Kenntnisse, insbesondere technische und/oder wirtschaftliche Informationen, Konstruktionsunterlagen, Spezifikationen, Zeichnungen, Muster, Prototypen, Testergebnisse und/oder sonstiges Know-how (nachfolgend „Vertrauliche Information“ genannt), die der Kunde in oder als Folge von Verhandlungen und/oder Gesprächen von *MF Schirnbrand*, dessen Geschäftsführern, Mitarbeitern und/oder Beratern erhalten hat oder wird, gleichgültig ob schriftlich, in Textform oder mündlich. Vertrauliche Informationen sind zudem sämtliche Zusammenstellungen, Dateien, Berechnungen, Erfahrungen, Technologien, elektronische, elektromagnetische oder visuelle Datenträger, Preise und/oder Konditionen in welcher Verkörperung auch immer. Vertrauliche Informationen umfassen insbesondere auch sämtliche hiervon erstellte Kopien, selbst erstellte Materialien und Zusammenfassungen.
- (3) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den vertraulichen Informationen enthaltene Know-how allgemein bekannt geworden ist. Der Kunde hat seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.

6. Preise, Versand, Verpackung

- (1) Preise, Honorare sowie Nebenkosten werden nach den schriftlichen Vereinbarungen berechnet. In den Preisen und Honoraren sind Fahrtkosten, Reisekosten, Verpackungskosten, Frachtkosten und Versicherung für den Fall der Leistungserbringung an einem anderen Ort, als dem Sitz der *MF Schirbrand*, grundsätzlich nicht enthalten. Diese Kosten werden dem Kunden gesondert und nach den Grundsätzen gemäß Ziffer 6 (2) in Rechnung gestellt. Alle Preise und Honorare verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern eine beschleunigte Beförderungsart auf Wunsch des Kunden erfolgt, trägt dieser die hieraus entstehenden Mehrkosten.
- (2) Der Versand erfolgt auf die Gefahr des Kunden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Auslieferung an den Spediteur, spätestens mit Verlassen des Werks auf den Kunden über. Verzögert sich die Versendung aus Gründen, die *MF Schirbrand* nicht zu vertreten hat, erfolgt der Gefahrübergang mit der Mitteilung der Versandbereitschaft.
- (3) Die Wahl des geeigneten Verkehrsmittels (Flugzeug, Eisenbahn, Kraftfahrzeug) obliegt dem Kunden.

7. Rechnungserteilung, Zahlung und Forderungsabtretung

- (1) Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto, 30 Tage rein netto nach Rechnungsdatum an die *MF Schirbrand* fällig.
- (2) Vereinbarte Zahlungsfristen sind eingehalten, wenn der zu zahlende Betrag der *MF Schirbrand* am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht. Scheck und Wechsel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Es besteht kein Anspruch darauf, dass *MF Schirbrand* die vorgenannten Zahlungsmittel akzeptiert.
- (3) Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur hinsichtlich der Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis zu, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Im letzten Falle kann er die Zahlung der Vergütung bei Mängeln von Teilen der Lieferung oder Leistung nur in der Höhe zurückhalten, die dem Wert der mangelhaften Lieferung oder Leistung entspricht.
- (4) Zahlungen wird *MF Schirbrand* zunächst auf noch offen stehende ältere Forderungen gegen den Kunden anrechnen. Sind für diese bereits Zinsbelastungen entstanden, ist *MF Schirbrand* berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Zinsen und dann auf die Hauptforderung anzurechnen.
- (5) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist *MF Schirbrand* berechtigt, Zinsen in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe zu verlangen.
- (6) Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, insbesondere bei Zahlungsrückstand, Zahlungseinstellung, bei Nachsicherung um einen Vergleich oder um ein Moratorium seitens des Kunden wird die gesamte Forderung an *MF Schirbrand* sofort fällig. Gleiches gilt, wenn über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde. *MF Schirbrand* kann in diesem Fall Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen und eingeräumte Zahlungsziele widerrufen. Nach Eingang der Zahlungen wird *MF Schirbrand* seine Leistungen gegenüber dem Kunden vollständig bewirken. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- (7) Eine Forderungsabtretung oder Einziehung durch Dritte ist zulässig.
- (8) Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der *MF Schirbrand* aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden der *MF Schirbrand* die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigegeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 10% übersteigt.
- (2) Die Ware bleibt Eigentum von *MF Schirbrand*. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die *MF Schirbrand* als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-)Eigentum der *MF Schirbrand* durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum der *MF Schirbrand* an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die *MF Schirbrand* übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum der *MF Schirbrand* unentgeltlich. Ware, an der *MF Schirbrand* (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungs- gemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die *MF Schirbrand* ab. *MF Schirbrand* ermächtigt ihn widerruflich, die an die *MF Schirbrand* abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum der *MF Schirbrand* hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit die *MF Schirbrand* seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der *MF Schirbrand* die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – ist *MF Schirbrand* berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

9. Entgegennahme

Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

10. Gewährleistung

- (1) Die vom der *MF Schirbrand* geschuldeten Lieferungen und Leistungen werden sorgfältig und fachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik sowie den einschlägigen Sicherheitsvorschriften erbracht. Gewährleistung wird nicht für im Entwicklungsstadium vom Kunden eingesetzte, noch nicht freigegebene Testprodukte, Vorseriengeräte und/oder Prototypen oder für Dienstleistungen übernommen. Im Rahmen seiner Dienstleistungen leistet *MF Schirbrand* jedoch Gewähr dafür, dass er sorgfältig und fachgerecht arbeitet.
- (2) Nach erfolgter Abnahme bei Werkverträgen kommt nur noch eine Beanstandung des Werks wegen versteckter Mängel in Betracht. Nach Feststellung des Mangels ist dieser unverzüglich zu rügen. Erfolgt innerhalb von zwei (2) Wochen nach Erkennbarkeit des Mangels keine Rüge, gilt das Werk als durch den Kunden genehmigt. Die Rüge hat die Mängel im Einzelnen zu bezeichnen und schriftlich zu erfolgen.
- (3) Bei Kaufverträgen gelten die Regelungen des § 377 HGB. Einer Abbedingung durch den Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
- (4) Im Rahmen berechtigter Mängelrügen sind alle diejenigen Teile oder Leistungen nach Wahl *MF Schirbrand* unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag. Die Verjährungsfrist beträgt für neu gelieferte Waren oder neu erstellte Werke bei sachgemäßer Verwendung zwölf Monate nach Gefahrenübergang auf den Kunden, wenn dieser Kaufmann ist, es sei denn, gesetzlich ist eine andere Frist zwingend festgelegt. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Der *MF Schirbrand* ist die Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- (6) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung

nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

- (7) Die Haftung für sämtliche Schäden wird ausgeschlossen, soweit sie nicht in den vorstehenden Bestimmungen ausdrücklich benannt ist, auch soweit sie nicht am Liefergegenstand selbst entstanden ist. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Inhaber, leitender Angestellter oder Erfüllungsgehilfen der *MF Schirmbrand* entstanden sind oder die aus schuldhafter Verletzung einer Kardinalpflicht herrühren. Im letzteren Fall wird die Haftung allerdings nur für den typischerweise eintretenden, voraussehbaren Schaden übernommen. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Der Haftungsausschluss gilt weiterhin nicht in den Fällen, in welchen bei Fehlern des Liefergegenstandes für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit oder durch privat genutzte Gegenstände verursachte Schäden an Sachen gehaftet werden.
- (8) Der Anspruch auf Gewährleistung erlischt, wenn das Ergebnis der Leistungen bzw. Ausführung oder der Liefergegenstand der *MF Schirmbrand* verändert worden ist. Verweigert der Kunde der *MF Schirmbrand* die Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Mängel oder bessert er ohne die vorherige Zustimmung der *MF Schirmbrand* nach, erlischt der Anspruch auf Gewährleistung ebenfalls, soweit der Kunde nicht wegen der Gefahr der Verschlechterung unverzüglich selbst handeln musste. Der Anspruch auf Gewährleistung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, auch nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang wegen fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, wegen übermäßiger Beanspruchung, wegen ungeeigneter Betriebsmittel und wegen elektrischer und/oder mechanischer Einflüsse entstehen, die über die übliche Nutzung hinausgehen.
- (9) Sollte in Ausnahmefällen ein Serienfehler vorliegen, wird die *MF Schirmbrand* nach seiner Wahl den Austausch oder Reparatur der betroffenen Geräte dieser Serie vornehmen. Sofern das Produkt der *MF Schirmbrand* hierbei in einem anderen Produkt verbaut ist, werden die Vertragsparteien gemeinsam abstimmen, ob und inwieweit die Produkte von *MF Schirmbrand* auszutauschen oder zu reparieren sind. *MF Schirmbrand* wird in diesem Fall nach vorheriger Abstimmung und schriftlicher Vereinbarung mit dem Kunden dessen berechtigten Kosten erstatten. Der Kunde kann die Regelung dieses Punktes ausschließlich innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend machen. Serienfehler sind Fehler, bei denen die durch die *MF Schirmbrand* gelieferten Materialien und Komponenten eine Fehlerhäufigkeit aufweisen, die markant außerhalb der gewöhnlich erwarteten Werte oder der von *MF Schirmbrand* angegebenen Werte liegen. Ein Serienfehler liegt insbesondere dann vor, wenn die Anzahl der beanstandeten Materialien 30 % der jeweils innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten gelieferten Menge überschreitet.
- (10) Für Rechtsmängel gelten die vorstehenden Regelungen vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 18 entsprechend.

11. Haftung / sonstige Schadensersatzansprüche

- (1) Eine weitergehende Haftung als in § 11 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Ziffer 12 (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Kunden ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt diesem auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der *MF Schirmbrand*.
- (4) Der Ersatz von Schäden, die dem Kunden bei Einsatz von im Entwicklungsstadium befindlichen, noch nicht freigegebener Testprodukte, Vorseriengeräten und/oder Prototypen entstehen, ist ausgeschlossen.

12. Rücktritt / Kündigung

- (1) Wird die Lieferung oder Leistung aus Gründen, die *MF Schirmbrand* zu vertreten hat, nachträglich unmöglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei teilweiser Unmöglichkeit ist er zum Rücktritt hinsichtlich des Teils der vertraglichen Leistungen berechtigt, dessen Erfüllung unmöglich geworden ist. Hat die teilweise Erfüllung des Vertrages für den Kunden kein Interesse mehr, kann er vom Vertrag insgesamt zurücktreten. Ansprüche auf Schadensersatz stehen dem Kunden in solchen Fällen nur unter den in den Ziffern 11 und 12 genannten Voraussetzungen zu.
- (2) Hat *MF Schirmbrand* die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung nicht zu vertreten, wird der Vertrag, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, einverständlich angepasst. Anderenfalls können beide Vertragsparteien vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.
- (3) Wird die Lieferung oder Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nachträglich unmöglich, kündigt dieser den Vertrag ohne Vorliegen eines Kündigungsrechts oder Kündigungsgrundes oder tritt der Kunde vom Vertrag zurück, hat er der *MF Schirmbrand* sämtliche entstandenen Aufwendungen, Kosten und sonstige mittelbare und unmittelbare Schäden zu ersetzen.

13. Produkthaftung

Soweit *MF Schirmbrand* für einen Fehler entsprechend den Regelungen des Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) ersatzpflichtig ist, richten sich Umfang der Haftung ausschließlich nach den Regelungen dieses Gesetzes. Eine darüber hinausgehende Haftung bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

14. Datenschutz

Die Vertragsparteien werden personenbezogene Daten der jeweils anderen Vertragspartei entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.

15. Gefahrenübergang

- (1) Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Kunden über:
 - a) bei Lieferungen, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen von *MF Schirmbrand* gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
 - b) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb.
- (2) Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Kunden über.

16. Zahlungseinstellung, Insolvenz

Stellt der Kunde seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen ihn vor, so ist *MF Schirmbrand* berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus Ansprüche gegen den *MF Schirmbrand* hergeleitet werden können. Tritt *MF Schirmbrand* vom Vertrag zurück, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen zu Vertragspreisen abgerechnet.

17. Ausfuhrbestimmungen

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Ausfuhr der gelieferten Produkte, Informationen, Software und Dokumentationen (gemeinsam auch als Produkte bezeichnet) nach den jeweiligen einschlägigen Exportbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und/oder den Vereinigten Staaten von Amerika – z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes oder Endverbleibs – der Genehmigungspflicht unterliegen kann oder ausgeschlossen sein kann und Zuwiderhandlungen strafrechtlich bewehrt sind. Der Kunde steht deshalb dafür ein, sämtliche national oder international geltenden einschlägigen Exportbestimmungen strikt zu beachten und die gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Diesbezüglich verpflichtet sich der Kunde insbesondere zu prüfen und sicherzustellen, dass:

- keine Unternehmen und Personen, die in der Denied Persons List (DPL) des amerikanischen Wirtschaftsministeriums genannt sind, mit US-Ursprungswaren, -Software und - Technologie beliefert werden;
- keine Unternehmen und Personen beliefert werden, die in der Liste der Special Designated Nationals and blocked persons List des amerikanischen Finanzministeriums oder der Terroristenliste der EU genannt werden;
- die einschlägigen UN-Resolutionen, EG-Verordnungen und deutschen Gesetze sowie Listen der zuständigen deutschen Behörden beachtet werden;
- die Entity List des amerikanischen Wirtschaftsministeriums beachtet wird;
- keine Lieferungen an Personen, welche auf der Unverified List des amerikanischen Wirtschaftsministeriums gelistet sind, erfolgen.

MF Schirbrand kennzeichnet Informationen, Software und Dokumentation hinsichtlich der Genehmigungspflichten nach der deutschen und der EU-Ausfuhrliste sowie der US Commerce Control List. Im Falle der Verletzung der obigen Verpflichtungen durch den Kunden wird dieser der *MF Schirbrand* auf erstes Anfordern hin von sämtlichen Ansprüchen freistellen und sämtliche Schäden ersetzen, die der Lieferant oder Lizenzgeber *MF Schirbrand*, Dritte oder staatliche und/oder internationale Behörden bzw. Organisationen gegenüber der *MF Schirbrand* geltend machen. *MF Schirbrand* wird dem Kunden auf Wunsch die einschlägigen Ansprechstellen für weitere Auskünfte nennen.

18. Vertragssprache, Korrespondenz

Die Vertragssprache ist deutsch oder englisch. Sämtliche Korrespondenz und alle sonstigen Unterlagen und Dokumente sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Dies gilt auch für die gesamte übrige Dokumentation. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

19. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt; das Gleiche gilt für die Ausfüllung von Lücken dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen.

20. Gerichtsstand/anwendbares Recht

- (1) **Ausschließlicher Gerichtsstand ist 79369 Wyhl, Deutschland, wenn der Kunde Kaufmann ist.**
MF Schirbrand behält sich jedoch das Recht vor, seine Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.
- (2) Ergänzend gilt ausschließlich unvereinheitlichtes deutsches Recht, namentlich des BGB/HGB. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) werden ausgeschlossen.